

Besondere Bedingung Nr. 0440

Schadenersatzbeitrag wählbar (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

Für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch der in der Versicherungsurkunde vereinbarte Schadenersatzbeitrag im Sinne des §12 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Leistungen, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag wird auf Grund einer entsprechenden Leistung des Versicherers zur Zahlung aufgefordert, es gelten dieselben Verzugsfolgen wie für Folgeprämien (§39 Versicherungsvertragsgesetz).